

Sitzungsvorlage-Nr. 66/1502/XVII/2022

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Mobilitätsausschuss	25.08.2022	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Änderung der Beförderungsentgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen für den Rhein-Kreis Neuss
Sachverhalt:
A. Allgemeines

Die Beförderungsentgelte im Gelegenheitsverkehr werden nach § 51 Personenbeförderungsgesetz durch Rechtsverordnung festgesetzt. Zuständig dafür sind die Kreise und kreisfreien Städte. Die derzeit geltenden Beförderungsentgelte wurden im Juni 2021 vom Kreistag beschlossen und gelten seit dem 01.09.2021.

B. Antrag der Fachvereinigung auf Anpassung des Tarifes

Am 28.03.2022 wurde der als Anlage beigefügte Antrag der Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein – Taxi-Mietwagen e.V. gestellt.

Die Taxitarife haben sich seit 1991 wie folgt geändert:

In Kraft treten	Grundentgelt	Wegstreckenentgelt pro km
03.01.1991	3,00 DM	1,50 DM
22.10.1992	3,20 DM	2,00 DM
23.06.1994	3,40 DM	2,10 DM
01.06.1999	3,40 DM / 3,60 DM	2,10 DM / 2,30 DM
05.12.2000	3,60 DM / 3,80 DM	2,10 DM / 2,40 DM
01.11.2001	2,00 € (Tag) / 2,10 € (Nacht)	1,30 € (Tag) / 1,40 € (Nacht)
15.12.2007	2,10 € (Tag) / 2,30 € (Nacht)	1,40 € (Tag) / 1,50 € (Nacht)
01.11.2011	2,30 € (Tag) / 2,50 € (Nacht)	1,55 € (Tag) / 1,65 € (Nacht)
01.01.2015	2,75 € (Tag) / 3,00 € (Nacht)	1,86 € (Tag) / 2,00 € (Nacht)
01.02.2019	3,00 € (Tag) / 3,30 € (Nacht)	2,00 € (Tag) / 2,20 € (Nacht)
01.09.2021	3,20 € (Tag) / 3,50 € (Nacht)	2,20 € (Tag) / 2,40 € (Nacht)

Vor einer Entscheidung über Änderungen sind die Gemeinden, die Industrie- und Handelskammer, die Fachgewerkschaft und die Verkehrsverbände zu hören. Dieses Anhörungsverfahren wurde durchgeführt.

C. Beteiligungsverfahren zur Anpassung des Taxitarifes

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu dem o. g. Antrag geht die IHK Mittlerer Niederrhein in ihrer Stellungnahme auf die Steigerung des Mindestlohnes, der Anschaffungs- und Wartungskosten der Fahrzeuge und der Benzinkosten ein. Insgesamt sieht die IHK Mittlerer Niederrhein den Antrag der Fachvereinigung als angemessen und die Umsetzung als dringend notwendig an.

Aus Sicht des Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW bestehen aus eichrechtlicher Sicht keine Einwände und es wird noch einmal auf den erforderlichen Zeitraum von vier Wochen zwischen Tarifveröffentlichung und Inkrafttreten hingewiesen. Die Servicestellen der Hersteller und die Eichbehörde benötigen diesen Zeitraum für die Programmerstellung und -prüfung. Die Freigabe der Programmierung erfolgt frühestens vier Wochen nach Veröffentlichung.

Der Taxi-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. unterstützt den Antrag auf Erhöhung der Beförderungsentgelte ebenfalls aufgrund der gestiegenen Kosten im Bereich der Benzinkosten, des Mindestlohnes und der Anschaffung und Wartung der Fahrzeuge.

Die Stadt Grevenbroich unterstützt den Antrag grundsätzlich, spricht sich jedoch gegen einen Zuschlag für ein „RolliTaxi“ aus. Die anderen angehörten Stellen haben sich zur Thematik nicht geäußert, ein gesonderter Zuschlag ist in unserem Tarif nicht vorhanden oder geplant.

Alle anderen angehörten Stellen äußerten entweder keine Bedenken oder gaben keine Äußerung zur Anhörung ab.

D. Empfehlung der Verwaltung

Nach Auswertung der vorliegenden Stellungnahmen schlägt die Verwaltung eine Erhöhung der Taxitarife wie folgt vor, da ansonsten das örtliche Taxengewerbe in seiner Funktionsfähigkeit gefährdet wäre:

Bisherige Regelung

§ 4 Abs. 1
Unabhängig von der Anzahl der Beförderten sind zu berechnen:

1.)

a.) 3,20 € Grundentgelt einschließlich der Wegstrecke von 45,45 m in der Zeit von 6.00-22.00 Uhr

b.) 3,50 € Grundentgelt einschließlich der Wegstrecke von 41,67 m in der Zeit von 22.00-6.00 Uhr

Vorschlag der Verwaltung

§ 4 Abs. 1
Unabhängig von der Anzahl der Beförderten sind zu berechnen:

a.) 3,50 € Grundentgelt einschließlich der Wegstrecke von 41,67 m in der Zeit von 6.00-22.00 Uhr (Erhöhung: 9,4 %)

b.) 3,80 € Grundentgelt einschließlich der Wegstrecke von 38,46 m in der Zeit von 22.00-6.00 Uhr (Erhöhung: 8,57 %)

2.)

a.) 0,10 € Wegstreckenentgelt für jede weiteren 45,45 m in der Zeit von 6.00-22.00 Uhr

a.) 0,10 € Wegstreckenentgelt für jede weiteren 41,67 m in der Zeit von 6.00-22.00 Uhr (Erhöhung: 9,10 %)

b.) 0,10 € Wegstreckenentgelt für jede weiteren 41,67 m in der Zeit von 22.00-6.00 Uhr

b.) 0,10 € Wegstreckenentgelt für jede weiteren 38,46 m in der Zeit von 22.00-6.00 Uhr (Erhöhung: 8,33 %)

3.)

a.) 0,10 € Warteentgelt je 16,36 Sekunden von der ersten bis zur fünften Minute

a.) 0,10 € Warteentgelt je 15,32 Sekunden von der ersten bis zur fünften Minute (Erhöhung: 6,8 %)

b.) 0,10 € Warteentgelt je 8,00 Sekunden ab der sechsten Minute

b.) 0,10 € Warteentgelt je 7,50 Sekunden ab der sechsten Minute (Erhöhung: 6,67 %)

4.)

7,00 € Zuschlag für die Beförderung von mehr als vier Fahrgästen mit einem Großraumtaxi oder für die konkrete Anforderung eines Großraumtaxis

7,70 € Zuschlag für die Beförderung von mehr als vier Fahrgästen mit einem Großraumtaxi oder für die konkrete Anforderung eines Großraumtaxis (Erhöhung: 10 %)

5.)

Der Tarif für die Wartezeit findet als Mindesttarif auch bei langsamer Fahrt Anwendung.

Der Tarif für die Wartezeit findet als Mindesttarif auch bei langsamer Fahrt Anwendung.

Bei der Festlegung der Wegstreckenentgelte und Warteentgelte ist zu beachten, dass der Tarif immer auf 0,10 € Wegstreckenentgelt je km bzw. Warteentgelt je Sekunde umgerechnet werden muss. Andernfalls ist eine Programmierung durch die Eichbehörde nicht möglich.

In einem vor geraumer Zeit vom Verkehrsministerium Nordrhein-Westfalen in Auftrag gegebenen Gutachten wird empfohlen, für eine Kostenvergleichsbetrachtung eine Fahrstrecke von 5 km zugrunde zu legen.

Danach ergibt sich folgende Betrachtung der Fahrtkosten nach dem Vorschlag der Verwaltung:

	bisheriger Tarif	beantragter Tarif	Vorschlag der Verwaltung
Tag	14,10 €	16,70 €	15,40 €
Erhöhung		18,44 %	9,22 %
Nacht/Sonn- und Feiertag	15,40 €	18,00 €	16,70 €
Erhöhung		16,88 %	8,45 %

Beschlussempfehlung:

Der Mobilitätsausschuss stimmt der Verwaltungsvorlage zu und empfiehlt dem Kreistag die nachstehende Rechtsverordnung zu beschließen:

R e c h t s v e r o r d n u n g

zur Änderung der Rechtsverordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen für den Rhein-Kreis Neuss vom 30.06.2021:

Aufgrund des § 51 Abs. 1 und 2 Personenbeförderungsgesetzes vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 822) hat der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss gemäß § 50 Abs. 3 der Kreisordnung am 28.09.2022 folgende Rechtsverordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen für den Rhein-Kreis Neuss beschlossen:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen für den Rhein-Kreis Neuss vom 20.07.1977, zuletzt geändert durch eine Rechtsverordnung vom 30.06.2021 wird wie folgt geändert:

„1. § 4 Abs. 1 soll folgende Fassung erhalten:

(1) Unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen sind zu berechnen:

- a.) 3,50 € Grundentgelt einschließlich 41,67 m Wegstrecke in der Zeit von 6.00-22.00 Uhr
3,80 € Grundentgelt einschließlich 38,46 m Wegstrecke in der Zeit von 22.00-6.00 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen
- b.) 0,10 € Wegstreckenentgelt für jede weiteren 41,67 m in der Zeit von 6.00-22.00 Uhr
0,10 € Wegstreckenentgelt für jede weiteren 38,46 m in der Zeit von 22.00-6.00 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen
- c.) 0,10 € Warteentgelt je 15,32 Sekunden von der ersten bis zur fünften Minute
- d.) 0,10 € Warteentgelt je 7,50 Sekunden ab der sechsten Minute
- e.) 7,70 € Zuschlag für die Beförderung von mehr als vier Fahrgästen mit einem Großraumtaxi oder für die konkreten Anforderungen eines Großraumtaxis.
- f.) Der Tarif für die Wartezeiten findet als Mindesttarif auch bei langsamer Fahrt Anwendung.

2. § 5 Abs. 3 erhält folgenden Inhalt:

Versagt der Fahrpreisanzeiger, so beträgt der Fahrpreis je angefangenen Besetzkilometer

- in der Zeit von 6.00-22.00 Uhr 2,40 €
- in der Zeit von 22.00-6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen 2,60 €

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am **01.01.2023** in Kraft.“

Anlage 1 Tarifvergleich 22-23 Ausschuss
Anlage 2 Anschreiben FPN